

KINDERSCHUTZKONZEPT

St. Nicolai Kindertagesstätte



Ev.- Luth. Kirchengemeinde Cadenberge - Wingst
Stand: Oktober 2023



Inhalt:

Inhalt:	1
1. Grundverständnis für unser Schutzkonzept	2
2. Die Rechte des Kindes	3
2.1 Kinderrechte	3
2.2 Art.6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	3
2.3 § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	3
2.4 §1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGBVIII).....	3
2.5 Art. 1 §1 Abs.3 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG).....	3
3. Unser Verständnis der gewaltfreien Arbeit.....	4
3.1 Beziehung zum Kind gestalten	4
3.2 Umgang mit Macht.....	4
3.3 Kritikkultur	5
3.4 Sexualpädagogik.....	5
4. Beteiligung.....	6
4.1 Beteiligung von Kindern	6
4.2 Beteiligung von Eltern	7
4.3 Beteiligung von Teams/ Mitarbeitenden	7
5. Beschwerdemöglichkeiten	8
5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	8
5.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	8
5.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	8
6. Kindeswohlgefährdung.....	9
6.1 Bedeutung der Kindeswohlgefährdung für unsere Kindertagesstätte	10
6.2 Gefahrenlagen erkennen.....	10
6.3 Umgang mit berauschten Eltern/ sorgeberechtigter Personen beim Abholen	11
6.4 Kindeswohlgefährdung/ Grenzübergreifende Tätigkeiten durch Mitarbeiter.....	11
7. Verfahrensplan bei einer Kindeswohlgefährdung.....	12
8. Vorbeugende Maßnahmen	13
9. Kooperationspartner	14



1. Grundverständnis für unser Schutzkonzept

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitenden Verhalten und Übergriffen, vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Einrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden.

Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern, in allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört. ¹

Nach Carl Rogers gibt es grundlegende Annahmen des humanistischen Menschenbildes.

- Jeder Mensch gestaltet als freies Individuum sein Leben aktiv, denkt über sich selbst nach und steht in ständigem Austausch mit seiner Umwelt.
- Jeder Mensch strebt nach Ziel- und Sinnorientierung.
- Jeder Mensch strebt nach Wachstum und Selbstverwirklichung.
- Jeder Mensch kann frei wählen und trägt für seine Wahl die Verantwortung.
- Jeder Mensch bestimmt selbst den Grad der Beeinflussung von außen.
- Jeder Mensch befindet sich in einem funktionierenden System, in dem er ständig interagiert.
- Der Mensch ist eine Körper-Geist-Seele-Einheit. Alle Größen beeinflussen sich gegenseitig.
- Jeder Mensch strebt einerseits nach Autonomie und andererseits nach sozialer Interdependenz.
- Jeder Mensch konstruiert sich seine, für ihn geltende, subjektive Wirklichkeit.
- Jeder Mensch konstruiert sein Wissen selbst.

Unsere Einrichtung arbeitet nach den Grundsätzen für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten der Diakonie in Niedersachsen und der Landeskirche Hannover. In den sechs Grundsätzen wird die Einzigartigkeit jedes Kindes in den Mittelpunkt gestellt. Auch das Recht auf Erziehung, Bildung und Betreuung, Recht auf Inklusion, Religion, Partizipation und einer bestmöglichen Qualität ist dadurch bei uns regelmäßig Thema.

¹ Kita Verband Bayern



2. Die Rechte des Kindes

Um die Kinder zu schützen, ist es wichtig, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen und immer wieder die Umsetzung in der Einrichtung zu analysieren. Hierbei beziehen wir uns auf die internationalen UN-Kinderrechte und auf das deutsche Grundgesetz, dem achten Sozialgesetzbuch und dem Bundeskinderschutzgesetz.

2.1 Kinderrechte

Die UN-Kinderrechte bestehen aus 54 Paragrafen. UNICEF (Kinderhilfswerk der UNO) hat diese komplexen Inhalte zu folgenden 10 Kinder-Grundrechten zusammengefasst:

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Privatsphäre und persönlicher Ehre
- Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- Recht auf Betreuung bei Behinderung

2.2 Art.6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

2.3 § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

...

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

...

2.4 §1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGBVIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere

...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für Ihr Wohl schützen

...

2.5 Art. 1 §1 Abs.3 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit...

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung abgewendet werden kann.



3. Unser Verständnis der gewaltfreien Arbeit

Um mit den Kindern, Eltern und den Mitarbeitenden eine gute Zeit in der Einrichtung zu haben, ist es wichtig, eine positive Beziehung gestalten zu können. Das kann nur über eine gute „Teamkultur“ gelingen. Durch Vereinbarungen und Wahrnehmung von grenzverletzendem Verhalten kann dieses gut gelingen. Die Beziehung zum Kind, der bewusste Umgang mit Macht, eine gute Kritikkultur und ein geklärter Umgang mit Sexualpädagogik ist daher unerlässlich.

3.1 Beziehung zum Kind gestalten

Zu den uns anvertrauten Kindern bauen wir eine vertrauensvolle und geborgene Beziehung auf, um das Kind bestmöglich zu begleiten. Die Nähe und Distanz können dabei helfen, dass sich das Kind selbstständig und mit Mut durch den Kindergarten tag bewegt. Zu vermeiden ist es daher zudringlich und zu eng mit dem Kind zusammenzuarbeiten. Es sollte jedoch auch darauf geachtet werden, dass zu viel Abstand verletzend wirken kann. Umso wichtiger ist ein sensibler Umgang mit jedem einzelnen Kind, der stetig reflektiert werden muss. Laut Margret Dörr können wir Grenzverletzungen von Nähe- und Distanz in drei Kategorien einteilen.

- Die unabsichtliche Grenzverletzung
- Die Grenzverletzung aus fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeit und
- Die aus einer „Kultur der Grenzverletzung“ entstehende

In allen drei Begriffen verbirgt sich ein „Übergriff“ und somit eine respektlose Haltung dem Kind gegenüber. Neben den Grenzen, die jedes Kind individuell aufzeigt, gehören auch körperliche Tabus dazu, die in Kindertageseinrichtungen sofort an die Leitung herangetragen werden müssen. Hierzu zählen zum Beispiel Küsse, Anfassen an intimen Stellen wie z.B. der Brust, Genitalbereich und Popoklapper.

3.2 Umgang mit Macht

Durch Erfahrung, Wissen, körperlicher Größe und den verschiedenen Funktionen besteht automatisch ein Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern.

In den Kindergärten ist dieses den Mitarbeitenden bewusst. Der Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern wird regelmäßig reflektiert.

Die Aufgabe der Erwachsenen ist es einen Rahmen vorzugeben, der dazu dient, dass die Kinder sich in Sicherheit bewegen. Jedes Kind hat die Möglichkeit, sich zu entfalten und dafür eine individuell angepasste Unterstützung durch den Erwachsenen zu erhalten. Einen Zwang gibt es dabei nicht. Vielmehr werden die Ressourcen der Kinder genutzt, um das Umfeld mit ihnen gemeinsam zu gestalten. So werden sie beteiligt in Prozessveränderungen wie zum Beispiel dem Tagesablauf, der Raumgestaltung und anderen Veränderungen. Jedes Kind darf im Kindergarten in einem geschützten Rahmen seine eigenen Erfahrungen im eigenen Tempo und eigenen Bedürfnissen machen. Der Erwachsene im Kindergarten dient als Unterstützung hierbei. Sollte es auffallen, dass ein Erwachsener im Begleitprozess des Kindes übergriffig ist, ist sofort die Leitung darüber zu informieren (siehe 6.4).



3.3 Kritikkultur

Fehler sind da, um aus ihnen zu lernen. So pflegen wir ein fehlerfreundliches Umfeld, um lösungsorientiert und offen miteinander umzugehen. Grenzenloses Verhalten muss dennoch reflektiert werden. Sei es durch eine Beobachtung von einem Kollegen, kritisierendes Verhalten durch die Eltern, einer Rückmeldung der Kinder oder, wenn einem selbst etwas auffällt, was sich nicht gut anfühlt. Hierbei können direkte Rückmeldungen helfen. In Befindlichkeitsrunden oder Supervision kann diese zusätzlich thematisiert werden.

3.4 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik ist ein sehr sensibles Thema. Dieses bedingt sich durch verschiedene kulturelle Hintergründe und der eigenen Biografie und Erfahrungen. Jeder Mensch hat eigene Maßstäbe und Vorstellungen von dem, was in Ordnung ist und was grenzüberschreitend ist. Sowohl unter den Mitarbeitern, unter den Eltern und gemeinsam zwischen den Eltern und Mitarbeitern ist ein Austausch über Maßstäbe und Grenzen unabdingbar. Nur so können Handlungsspielräume entstehen und einen guten Rahmen für Freiräume bieten zu können.

Wir wollen den Kindern die Möglichkeit geben seine eigene Persönlichkeit zu entfalten. Dabei ist es ein Bestandteil, den eigenen Körper zu erforschen und sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten, im Vergleich zu anderen Körpern, herausfinden. Diese machen sie in der Regel ohne gesellschaftliche Sexualnormen. Unbefangen, spontan und selbstbezogen machen sie mit ihrem Körper Erfahrungen mit Lust, Befriedigung, Gefühlen und Sinnlichkeit. Durch eine vertrauensvolle Beziehung voller Zuwendung und Verlässlichkeit kann wahrgenommen und erkannt werden, was Wünsche und Bedürfnisse der Kinder sind. Die Erarbeitung von dem, was erlaubt ist und was verboten ist, ist auch im späteren Alter eine gute präventive Arbeit.



4. Beteiligung

Um die Lebenswelt mitgestalten zu können ist es uns sehr wichtig, dass Kinder, Eltern und natürlich die Mitarbeiter sich in unserer Einrichtung willkommen und gut aufgehoben fühlen. Dabei ist die Beteiligung auf Augenhöhe sehr wichtig. Durch den regelmäßigen Wechsel an Kindern, Eltern und Mitarbeitern ist das Demokratieverständnis miteinander ein regelmäßiges Thema, um unterschiedlichen Interessen nachkommen zu können.

Bei der Beteiligung unterscheiden wir generell in drei Grade:

- Mitsprache/Mitwirkung (Information um Meinung wird gebeten, Entscheidung und Verantwortung liegt bei der entscheidenden Person)
- Mitbestimmung (Alle stimmen gleichberechtigt ab, Mitverantwortung wird gemeinsam getragen)
- Selbstbestimmung (Vorstand, Team, Eltern und Kinder haben die alleinige Entscheidungsmacht und Verantwortung)

4.1 Beteiligung von Kindern

Viele Kinder machen in Kindertagesstätten ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer großen Gemeinschaft. Sie lernen sich hier anders zu organisieren und zu strukturieren. Es gibt Rechte und Regeln, die das gemeinsame Miteinander entspannter machen. Vorallem bei den unter drei Jährigen Kindern ist es wichtig, dass die Erwachsenen achtsam und aufmerksam den Kindern gegenüber treten. Nur so können Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrgenommen und respektiert werden. Durch Fachlichkeit und Sensibilisierung können Bedürfnisäußerungen angemessen interpretiert werden, um darauf entsprechend mit Nähe, Versorgung, Trost und Anerkennung reagieren zu können.

Damit Kinder überhaupt beteiligt werden können, sollten folgende Themen stätig wieder in den Vordergrund gestellt werden:

- Die Aufklärung über die Kinderrechte z.B.:
 - Recht auf Selbstbestimmung, unter anderem das Recht auf körperliche Selbstbestimmung
 - Recht auf Achtung der kindlichen Grundbedürfnisse
 - Recht auf freie Meinungsäußerung
 - Recht als Individuum gesehen und geachtet zu werden
 - Recht auf die Wahl seiner Kontaktperson zu achten
- Eine kindgerechte Information über mögliche Kinderrechtsverletzungen
- Wissen über Interpretation ihrer Erfahrungen mit einer diskriminierenden Sprache
- Das Wissen darüber, dass Kinder nichts dulden müssen
- Das Wissen über Hilfsangebote und Ansprechpartner
- Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung (Partizipation)
- Beschwerdemöglichkeiten



4.2 Beteiligung von Eltern

Nur wenn ein Austausch miteinander gelingt, kann auch Kinderschutz gelingen. Daher sehen wir die Eltern als kompetente Personen, die ernst genommen werden und von uns auf verschiedene Weisen Unterstützung erhalten. Um in regelmäßigem Austausch über das Kind zu sein bieten wir neben den „Tür und Angelgesprächen“ regelmäßige Elterngespräche und Hospitationsmöglichkeiten an. Die Elternvertreter werden wirksam und transparent an Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Family-App kann hierbei neben der persönlichen Präsenz auch für digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.

4.3 Beteiligung von Teams/ Mitarbeitenden

Die Beteiligung der Mitarbeitenden ist unverzichtbar, da die Einrichtung durch die pädagogische Qualität jedes einzelnen profitiert und lebt. Die Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und der Bildungselemente. Sie sorgen für Kontinuität und sind das Herzstück der Einrichtung. Grundsätzlich besteht eine Transparenz über den Umfang der Prozesse mit Entscheidungen in unserer Entscheidungspyramide (siehe Anhang). Unsere Entscheidungspyramide beinhaltet Rahmenbedingungen über Themen, bei denen Mitsprache, Mitbestimmung oder Selbstbestimmung bestehen.



5. Beschwerdemöglichkeiten

Die Kindertagesstätte arbeitet fehlerfreundlich miteinander. Daher sind Beschwerden gewünscht, um sich weiterzuentwickeln. Durch die gemeinsame Weiterentwicklung besteht ein Zugehörigkeitsgefühl und es kann autonom gehandelt werden. Wir wünschen uns selbstwirksame Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen die respektvoll miteinander umgehen. Es besteht ein wertschätzender Umgang mit einem professionellen Selbstverständnis davon, dass Fehler ein Bestandteil unserer täglichen Arbeit sind. Veränderungen müssen bewirkt werden können, ohne Angst vor Sanktionen zu haben. Dies ist auch ein wichtiger Bestandteil, um Kinder vor Gewalt zu schützen. Durch Beschwerden können Machtausübungen durch Erwachsene in der Einrichtung kontrolliert werden. Sie bietet eine Handlungsmöglichkeit bei Machtmissbrauch.

5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Jedes Kind darf entsprechend dem eigenen Tempo und dessen Fähigkeiten die Entwicklung und das Leben in der Einrichtung mitgestalten. Regelmäßig werden mit den Kindern Regeln und Absprachen besprochen und deren Einhaltung geprüft. Bei Vermutungen, dass ein Kind unzufrieden ist oder eine Grenzverletzung erlitten hat, wird das Kind von einem Erwachsenen angesprochen. Das pädagogische Fachpersonal baut eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind auf. Somit können die Erwachsenen die Kinder ermutigen Beschwerden vorzubringen.

5.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Wir wünschen uns eine aktive Beteiligung der Eltern, die den Kindergarten mitgestalten. Bei vielen unterschiedlichen Meinungen und Ansichten gibt es immer wieder Kritikpunkte. Diese nehmen wir gerne als Beschwerde mit auf, um diese zu bearbeiten. So können wir gemeinsam Lösungen finden und sind im ständigen positiven Austausch. Kinder merken es, wenn sich die Eltern wohl fühlen. Durch eine vertrauensvolle Basis kann eine gute Elternarbeit mit dem Kind gelingen.

5.3 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Einrichtung erwartet von den Mitarbeitenden einen positiven und professionellen Umgang mit Beschwerden. Dementsprechend ist ihnen ebenso mit Anerkennung und Wertschätzung zu begegnen. Die Mitarbeiter/innen haben ihre Arbeit gut im Blick, sodass jegliche Kritik als Anregung dient, Veränderungen anzustreben oder auch beispielsweise Unzufriedenheit, Krankheiten oder Gefahren zu vermeiden. Eigene Veränderungswünsche und Sorgen werden ernst genommen, um auch hier gemeinsam Lösungen zu finden. Um ein Loyalitätskonflikt entgegenzuwirken, kann die Beschwerde an den Träger, an die Leitungskraft oder stellvertretende Leitung angebracht werden. Kollegen und Kolleginnen haben die Möglichkeit sich gegenseitig zu unterstützen oder durch unsere Fachberatung Unterstützung zu suchen.

6. Kindeswohlgefährdung



„Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Weil der Begriff Kindeswohlgefährdung bisher nicht eindeutig definiert ist, wird er in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII, sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder. Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB. Dazu sollten speziell die §1631, §1666 und §1666a hervorgehoben werden. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bedeutet, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und die Eltern oder sorgeberechtigten Personen nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden; dann hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Bei einer Kindeswohlgefährdung stellt sich die inhaltliche Frage, was ein/e Kind/Jugendliche/r für eine gesunde psychische, körperliche, emotionale und soziale Entwicklung benötigt. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell. Maslow zeigt in seiner Bedürfnispyramide (siehe Abbildung) deutlich, was Kinder benötigen, um bedürfnisorientiert und gesund aufzuwachsen.²



² Landesjugendamt Dresden, 2013, S.2



6.1 Bedeutung der Kindeswohlgefährdung für unsere Kindertagesstätte

Nach §8a Abs. 4 SGBVIII sind freie Träger von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt werden, dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag für minderjährige Personen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, bei Bekanntwerden von wichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohl, die sorgeberechtigten Personen (soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird) zu informieren und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Seite zu ziehen.

Die Fachkraft ist verpflichtet gemeinsam mit Leitung und Träger, bei den Erziehungsberechtigten auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, dazu muss ggf. Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen werden, vor allem wenn die Erziehungsberechtigten keine Abwendung der Gefahr veranlassen können. (SGBVIII, §8a)

Dies bedeutet, dass wir uns als Kita durch Fortbildungen mit dem Thema Kinderschutz regelmäßig auseinandersetzen. Zusätzlich werden jegliche anhaltspunkte von den Fachkräften dokumentiert und schriftlich sowie fotografisch festgehalten. Aussagen von Kindern und ggf. Erwachsenen bzgl. Anhaltspunkten gilt es ebenso schriftlich festzuhalten und nach dem Notfallplan (siehe unten) zu verfahren.

6.2 Gefahrenlagen erkennen

Es gibt verschiedene Gefahrenlagen, in die es die Gefährdungsmeldung einzuordnen gilt. Im Folgenden werden die Gefährdungslagen näher beschrieben:

- *Häusliche Gewalt*

Kinder erleben mit, wie Eltern (enge Bezugspersonen) sich verbal und körperlich streiten, schlagen und erniedrigen.

- *Körperliche Gewalt (Misshandlungen)*

Schlagen, mit der Hand oder mit Gegenständen, kneifen, schubsen, schütteln, stoßen, an den Ohren ziehen oder mit Gegenständen bewerfen.

- *Sexuelle Gewalt (sexueller Missbrauch)*

Verbale sexuelle Belästigung, pseudo-edukative sexuelle Kontakte (unangemessene Sexualaufklärung), sexuelle Handlungen vor dem Kind, Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Aktivität (anfassen, anfassen lassen, orale, vaginale, anale Vergewaltigung), pornographisches Material Kindern zugänglich machen.

- *Seelische Gewalt/ Vernachlässigung*

Emotionale Gewalt/Vernachlässigung beschreibt die lieblose und unpersönliche Betreuung eines Menschen (Einschüchterung, Beleidigungen, Degradierung durch Anschreien oder Missachtung, Ignorieren). Die Auswirkungen sind eher auf den zweiten Blick erkennbar. Häufig geht die seelische Gewalt/Vernachlässigung mit körperlicher Vernachlässigung einher.

- *Gesundheitliche Gefährdung*

Nicht altersangemessene, zu wenig, zu viel oder ungesunde Ernährung, keine ärztliche Betreuung, Vernachlässigung der U-Untersuchungen, körperliche Verwahrlosung, keine der Witterung angemessene Kleidung.

- *Aufsichtspflichtverletzung*

Keine altersangemessene Grenzziehung bezüglich Ausgangszeiten (eher bei Jugendlichen), Medienkonsum, Essenszeiten, Schlafenszeiten, mangelnder Schutz vor Gefährdung.



- *Autonomiekonflikt*

Verhindern von altersangemessener Verselbstständigung, Zwangsheirat, Parentifizierung (Kinder übernehmen Aufgaben der Eltern).

- *Aufforderung zu kriminellen Verhalten*

Anstiftung/ Billigung von Diebstahl, Unterschriftenfälschung und Betrug.

- *Verhinderung von Schulbesuch*

Unentschuldigtes und häufiges Fehlen in der Schule, Vortäuschen von Krankheiten, um den Schulbesuch zu verhindern.

6.3 Umgang mit berauschten Eltern/ sorgeberechtigter Personen beim Abholen

Erscheinen Eltern alkoholisiert oder berauscht durch andere Mittel in der Kita, um das Kind abzuholen, liegt die Aufsichtspflicht nach wie vor beim pädagogischen Fachpersonal. Das Personal entscheidet, ob das Kind dem Elternteil ausgehändigt wird. Ist die Person nicht in der Lage, am Straßenverkehr gemeinsam mit dem Kind teilzunehmen, so muss die Fachkraft abwägen und ggf. nach anderen Lösungen suchen, wie z. B. das andere Elternteil anrufen oder versuchen, Großeltern/ Bekannte oder ähnliche Personen hinzuzuholen, denen man das Kind dann anvertrauen kann.

Die Fachkraft sollte der abholenden Person gegenüber deutlich machen, dass sie die Aushändigung des Kindes nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren kann und deshalb schaut, wer das Kind alternativ abholen kann.

Sollte es niemanden geben, der den berauschten Elternteil gemeinsam mit dem Kind abholen kann, sollte die Polizei durch die Fachkraft hinzugerufen werden.

Wichtig für die Fachkraft ist hier genau abzuwägen, ob sie den Alkohol nur riecht (durch beispielsweise einen Hustensaft oder andere Medikamente: dann kann es notiert werden - aber von einer Gefährdung für das Kind auf dem Nachhauseweg ist in dem Moment nicht auszugehen) oder ob das Elternteil stark alkoholisiert/berauscht und kaum zurechnungsfähig ist. Sollte die abholende Person nicht zurechnungsfähig erscheinen, muss - wie oben beschrieben – ein Verfahren eingeleitet werden und dokumentiert werden.

Wenn die Polizei hinzugerufen wird, geht eine Meldung automatisch an das zuständige Jugendamt, da es sich hier um einen Einsatz mit einem Kind und Eltern handelt. Es sollte allerdings immer wieder das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, um ggf. auch zu schauen, welche Ressourcen und Möglichkeiten zur Hilfe für diese Eltern in Anspruch genommen werden können.

6.4 Kindeswohlgefährdung/ Grenzübergreifende Tätigkeiten durch Mitarbeiter

Wird von jemandem aus dem Kollegenkreis beobachtet, dass ein/e Mitarbeiter/in grenzübergreifend einem Kind gegenüber agiert hat, so ist dies von der beobachtenden Person unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Gemeinsam sollte dann ein Gespräch stattfinden, in dem jede Person die Möglichkeit hat, die Situation zu schildern und zu reflektieren. Sollte dies von einer Fachkraft häufiger beobachtet und notiert werden, so muss die Leitung dies an den Träger weitergeben. In einem gemeinsamen Gespräch muss dann nach einer Unterstützung für den/die Kollegen/in geschaut werden.



7. Verfahrensplan bei einer Kindeswohlgefährdung

Akuter Fall	Lateraler Fall	
- Beobachtung/Auffälligkeiten schriftlich sowie bildlich dokumentieren. - Leitung informieren. Was wurde wann und wo beobachtet? Was wurde gesehen? Was wurde gehört? Was wurde gerochen? Was wurde von wem genau gesagt? Wer war dabei? Wer hat es notiert?	Jeglicher Hinweis auf Kindeswohlgefährdung MUSS dokumentiert werden und an einem Ort gesammelt werden. Was wurde wann und wo beobachtet? Was wurde gesehen? Was wurde gehört? Was wurde gerochen? Was wurde von wem genau gesagt? Wer war dabei? Wer hat es notiert?	
Gefährdungslage einschätzen Häusliche Gewalt, Körperliche Gewalt (Misshandlungen), Sexuelle Gewalt (sexueller Missbrauch), Seelische Gewalt/Vernachlässigung, Gesundheitliche Gefährdung, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikt, Aufforderung zu kriminellen Verhalten, Verhinderung von Schulbesuch	- Besprechung im Gruppenteam über die Situation (mit Protokoll), - Einschätzung der Gefahrenlage - Ampelbogen (Dresdner Kinderschutzordner) zur Unterstützung nutzen	
Jugendamt informieren. Anruf beginnen mit den Worten. „Dies ist eine Gefährdungsmeldung“	Fallbesprechung in der Dienstbesprechung (nach Pelza – Methode)	
Wenn wirksamer Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, dann wird keine Info an die Sorgeberechtigten Personen herausgegeben.	Gespräch mit den sorgeberechtigten Personen. Sorge mitteilen und schauen nach möglichen Ressourcen. Dokumentation wichtig!	Beratungsgespräch mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft für das Kitapersonal (Erziehungsberatungsstelle Otterndorf), Dokumentation wichtig! Sie ist nur beratend für das Personal tätig.
Dokumentation der Meldung anfertigen und die Leitung über die Meldung informieren.	Gespräch mit der Familie – gerne auch einen runden Tisch mit dem Jugendamt gemeinsam suchen. Nach Ressourcen schauen, wie eine Unterstützung der Familie aussehen könnte. Vereinbarung treffen und Dokumentation wichtig! (Familienhilfe wird von den Eltern über das Jugendamt beantragt)	
Wenn nötig: Eigene Supervision durch die Fachberatung in Anspruch nehmen.	Bei keiner Mitarbeit und Ressourcen und Unterstützungsfindung geht eine Meldung an das Jugendamt raus mit den Worten: „Dies ist eine Gefährdungsmeldung“. Dokumentation wichtig!	
.	Wenn nötig: Eigene Supervision durch die Fachberatung in Anspruch nehmen.	

8. Vorbeugende Maßnahmen



In regelmäßigen Abständen tauschen wir uns unter anderem über das Thema „Kindeswohl“, „Bild vom Kind“ und das „Menschenbild“ aus. Des Weiteren reflektieren wir unsere Kritikkultur, Beteiligungskultur und Gesprächskultur. Ein fehlerfreundlicher Umgang miteinander ist uns sehr wichtig, um unter anderem eine Vertrauensbasis für schwierige Themen zu haben. So können wir über Themen wie Kinderrechte, Bedürfnisse, entwicklungspsychologische Grundlagen, kindliche Sexualität – Erwachsenensexualität, Gender, Präventionsmaßnahmen, Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung und mögliches Fehlverhalten im Umgang mit Kindern offen sprechen.

Die Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern Kinder, die spezielle Rechte haben. Dabei ist es uns wichtig, auf das asymmetrische Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen zu achten. Die Erwachsenen müssen daher Verantwortung tragen und nicht umgekehrt. Es ist unsere Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt unserer Arbeit steht.

Bereits in der Eingewöhnung sind wir damit beschäftigt, eine liebevolle Beziehung zu dem Kind aufzubauen. Hierbei bieten wir dem Kind Grenzen und Strukturen an, um in sicherer Umgebung entwicklungsgerechte Erfahrungen machen zu können. Jede Eingewöhnung und der Umgang mit dem Kind sind dabei individuell angepasst und mit den sorgeberechtigten Personen abgesprochen.

Durch unsere christlichen Werte wachsen sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen in einer fehlerfreundlichen Gemeinschaft heran.

Um den Kindern eine gute Möglichkeit zu geben sich und ihre Ideen einzubringen, nutzen wir die vorhandenen Strukturen im Alltag. Somit gibt es feste Zeiten, in denen sowohl Wünsche als auch Beschwerden an uns herangetragen werden können. Das Kind hat dabei die Möglichkeit, sich einem Erwachsenen anzuvertrauen oder der gesamten Gruppe bei zum Beispiel Gruppentreffen.

Um einen guten Austausch unter den Kollegen und Kolleginnen zu haben, wird die Vorbereitungszeit unter anderem dafür genutzt, die verschiedenen Sichtweisen der Erwachsenen auf ein Kind zu besprechen. Verhaltensänderungen, Erklärungen oder Ereignisse können somit auf kurzem Wege besprochen werden, um sensibel weiterarbeiten zu können.

Sollten Kollegen und Kolleginnen mit einem Thema überfordert sein, ein schlechtes Bauchgefühl haben oder Hilfe benötigen, gibt es Möglichkeiten der Supervision durch unsere Fachberatung und anderer Angebote der Umgebung. Zu weiteren präventiven Maßnahmen zählt das polizeilich erweiterte Führungszeugnis, die Selbstverpflichtserklärung und unser Verhaltenskodex. Bei Neuaufnahmen von Kindern wird das Thema Prävention thematisiert. Des Weiteren werden die Eltern über unser Beschwerdemanagement aufgeklärt.



9. Kooperationspartner

ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLE IN OTTERNDORF:

Für die Eltern beratend bei Konflikt-, Krisen- und herausfordernden Erziehungssituationen tätig. Für die Fachkräfte in der Einrichtung kann hier eine Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft angeboten werden.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Cuxhaven

Marktstraße 12

21762 Otterndorf

Telefon: 04751-97877-0

Fax: 05751-97877-20

E-Mail: beratungsstelle@landkreis-cuxhaven.de

Internetseite: www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Kinder-Jugendliche-Familien/Erziehungsberatung-Jugendberatung/

ASD (ALLGEMEINER SOZIALER DIENST/ JUGENDAMT)

Bezirkssozialarbeiter/in

Zuständig für die Orte: Bülkau, Neuenkirchen, Neuhaus, Nordleda, Osterbruch, Otterndorf, Wanna

Josephine Schütt

Jugendhilfestation Otterndorf

Goethestraße 11

21762 Otterndorf

Telefon: 04751-9909-890

Fax: 04751-9909108

E-Mail: j.schuett@landkreis-cuxhaven.de

Zuständig für die Orte: Belum und Cadeberge

Dirk Heitmann

Jugendhilfestation Otterndorf

Goethestraße 11

21762 Otterndorf

Telefon: 04751-9909-891

Fax: 04751-9909-108

E-Mail: di.heitmann@landkreis-cuxhaven.de

Zuständig für die Orte: Bülkau, Ihlienworth, Oberndorf, Odisheim, Steinau und Wingst

Kristina Schmidt

Jugendhilfestation Otterndorf

Goethestraße 11

21762 Otterndorf

Telefon: 04751-9909-892

Fax: 04751-9909108

E-Mail: k.schmidt@landkreis-cuxhaven.de



DIAKONISCHES WERK CUXHAVEN – HADELN, BERATUNGSSTÄTTE CADENBERGE

Allgemeine Sozialberatung

Telefon: 047778199

E-Mail: DW.Land-Hadeln@evlka.de

Internetseite: www.kirche-landhadeln.de

KINDERSCHUTZBUND CUXHAVEN

Beratung für Eltern sowie Fachkräfte; Fortbildung, Präventionsangebote für Eltern etc.

Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Segelckestraße 50

27472 Cuxhaven

Telefon: 04721-62211

E-Mail: info@kinderschutzbund-cuxhaven.de

DUNKELZIFFER E.V.

Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

Telefon: 040-42107000

E-Mail: mail@dunkelziffer.de

Internetseite: www.dunkelziffer.de

WEIBER RING E.V.

Es werden Opfern von Kriminalität und Gewalt geholfen

Opfer-Telefon: 116-006

Telefon (Außenstelle Cuxhaven): 04721-444893

Onlineberatung: www.weisser-ring.de